

## L 11 AS 584/11 NZB

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung  
11  
1. Instanz  
SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen  
S 8 AS 474/11

Datum  
19.04.2011

2. Instanz  
Bayerisches LSG

Aktenzeichen  
L 11 AS 584/11 NZB

Datum  
06.10.2011

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulässigkeit der Berufung, wenn Gegenstand der Klage keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung ist.

I. Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.04.2011 - [S 8 AS 474/11](#) - abgeändert. Die Berufung ist zulässig.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

Der Kläger begehrt die Überprüfung der Aufforderung zur Mitwirkung (Vorlage von Unterlagen, Unterschrift unter eine Erklärung) vom 24.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2011. Die Klage betrifft somit keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt. Die Berufung ist daher unabhängig vom Wert zulässig.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-10-14